

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 302 - 303

Faktische Begründung einer Ehescheidungsklage

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

ihrem Tode das Leibracht erlosch, also auch ihre Nachfolger in die Rechte hieraus nicht succediren konnten, die neuen den jetzigen Besitzern ertheilten Leibrachtbriefe von solcher Berechtigung nichts enthalten und eine Berufung auf die Briefe ihrer Vorfahren nicht zulässig sey 2).

Allein die Verträge von 1707 u. 1789 waren mit der ganzen Klasse jener Leibrachtler geschlossen, setzten also das Verhältniß eines jeden zu dieser Klasse gehörigen Einzelnen fest: gerade darin, daß der Vertrag vom J. 1789 auf den Grund des Vertrags v. J. 1707 geschlossen wurde, lag die Anerkennung, daß in diesen Verträgen die Rechte der ganzen Klasse perpetuirlich festgesetzt wurden; in der Bestimmung, daß jene Leibrachtler, in deren Waldungen das erforderliche Bauholz sich befinden werde, kein Holz von der Herrschaft anzusprechen haben sollen, lag eine Bestimmung auch für die Zukunft und über die Besitzzeit der Paciscenten hinaus, also auch für die Besitzzeit der künftigen Leibrachtler; in jeder neuen Verleihung eines bisherigen Leibrachts an die jetzigen Leibrachtler lag daher konkludenterweise eine Verleihung des Guts mit den Rechten, welche vertragsmäßig jeder zur Klasse dieser Leibrachtler gehörige Unterthan ansprechen kann.

Der Gutsherr wurde demnach verurtheilt, auch den jetzigen Leibrachtlern das Holz dem Vertrage gemäß abgeben zu lassen 3).

2.

Faktische Begründung einer Ehescheidungsklage.

Wenn wegen Ehebruchs auf Scheidung geklagt wird, so ist es ein die Verwerfung der Klage begründender Fehler der Allgemeinheit, wenn ledig-

2) Cod. civ. l. c. nr. 5.

3) SAGE. v. 24. März 1843, 1436 41/42.

lich das Faktum des Ehebruchs im Allgemeinen ohne nähere faktische Angaben behauptet wird. In civilrechtlicher Beziehung ist es allerdings genug, wenn das Faktum des Ehebruchs im Allgemeinen vorliegt und der Name des Zuhalters ebenso wie der Ort der That sind unwesentlich: in civilprozeßrechtlicher Hinsicht aber gefährdet solche Allgemeinheit die Vertheidigung. Es gehört daher der Natur der Sache und klarem Gesetze 1) gemäß zur Fundirung einer Klage 2), daß die Geschichte deutlich und mit Anführung aller erforderlichen Umstände erzählt werde, und wenn gleich es nicht immer möglich ist, die Person mit Namen zu nennen, mit welcher der Ehebruch getrieben seyn soll, so ist es doch möglich und nothwendig, solche Umstände anzuführen, welche das Faktum erkennen lassen, auf welches die Klage gegründet werden will. Es wird dem Gegner die Vertheidigung entzogen, wenn er erst rathen soll, welche Person und welchen Vorfall der Kläger meine; es ist dieß besonders dann gefährlich, wenn Kläger vielleicht Handlungen im Auge hat, welche anscheinend verdächtig sind, aber vom Verklagten als unschuldig aufgeklärt werden könnten, wenn er wüßte, was Kläger eigentlich sagen und behaupten wollte; es entzieht nicht nur dem Verklagten die Exzeptionsbefugniß, ohne hinreichenden Ersatz, wenn man seine Vertheidigung in das Beweisverfahren verschieben will 3), sondern es gefährdet diese Verweisung selbst den Kläger, denn er verliert die Replik, soweit Verklagter die Exzeption im Beweisverfahren nachbringt. Kann der Kläger die

1) Cod. jud. cap. 4, §. 7, nr. 2.

2) Gerade so bei der Eiurede. Cod. jud. cap. 6, §. 8.

3) Ein solches Verweisen auf ein anderes Prozeßstadium widerspräche den Hauptgrundsätzen des bayerischen Civilprozesses.